

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Mobbing 2.0

Schulfrieden und Schulkonflikte

Materialien zur Unterrichtsplanung

Dr. Jochen Koubek
Humboldt-Universität zu Berlin
Institut für Informatik
Informatik in Bildung und Gesellschaft

jochen.koubek@hu-berlin.de

18. März 2008

Teil I – Schulkonflikte

1. Vorbemerkungen

Diese Materialien sind aus einem Workshop hervorgegangen, den ich im Dezember 2007 sowie im März 2008 in Berlin gehalten habe. Der *genius loci* spiegelt sich in den Auszügen aus dem Berliner Schulgesetz wider, die allerdings in ganz ähnlicher Form auch in anderen Bundesländern zu finden sind.

Insgesamt dürften die Folien mehr als genug Material für den Unterricht bieten. Es kann für alle Jahrgangsstufen ab Klasse 5 eingesetzt werden, wobei jeweils eine geeignete Auswahl zu treffen ist. Manche Folien liegen in zwei Versionen vor, mit unterschiedlich anspruchsvollen Texten.

Bei der Vereinfachung habe ich mich um Bewahrung der Kernaussage bemüht, wobei natürlich Nuancen verloren gehen.

Inhaltlich stehen zwei Pfade zur Verfügung, bei der jeweils aus dem Abschnitt »Überschreitungen« und »Maßnahmen« bestimmte Folien ausgeblendet werden sollten, um den Unterrichts-Fokus nicht allzu sehr zu zerstreuen:

1. Mobbing von Lehrer durch Schüler. Dieses Szenario war der Ausgangspunkt für die Workshops.
2. Mobbing von Schülern untereinander. Das dürfte die Mehrheit der Fälle von Cybermobbing betreffen.

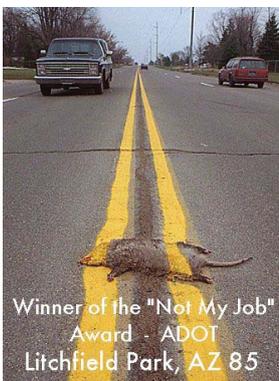
Gar nicht oder nur am Rande wird auf Mobbing von Schüler durch Lehrer bzw. auf Kollegenmobbing eingegangen. Darauf wurde verzichtet, weil beide Punkte als Unterrichtsthemen ungeeignet erscheinen. Zumindest der erste dürfte aber von den Schülern angesprochen und personell konkretisiert werden. Insofern ist es wichtig, den Unterricht nicht nur als ein Was-Ihr-nicht-dürft auszulegen, sondern als Auftakt zu einer Diskussion um ethische Richtlinien und um die Frage, wie an einer Schule miteinander umgegangen werden soll, sowohl auf Lehrer- als auch auf Schülerseite.

Die Darstellung und Diskussion in diesem Dokument erfolgt anhand der Foliennummern. Die Bilder sind nicht als Clipart zur visuellen Auflockerung der Folientexte zu sehen, sondern haben ihre eigene Bedeutung, auf die entsprechend hingewiesen werden kann. Insofern enthält jede Folienbeschreibung auch Hinweise über Quelle und Einsatz des jeweiligen Folienbilds. Im Rahmen eines *Fair Use* betrachte ich sie als Bildzitate gemäß § 51 UrhG, die in nicht-kommerziellem Rahmen verwendet werden dürfen, zudem sie alle im Netz zum Download zur Verfügung stehen. Die Texte in diesem Dokument stehen für Lehrzwecke zur freien Verfügung.



Bild: Das Bild kann unter dem Suchbegriff »Not my Job« unter Google-Image-Search gefunden werden (alternativ bietet sich auch die überfahrene und übermalte Beutelratte an). Es erzählt die Geschichte des ethischen Konflikts eines Straßenarbeiters nämlich die Frage, anzuhalten und auszusteigen, um das Hindernis beiseite zu räumen unter dem Risiko, den Farbfluss nicht wieder aufnehmen zu können und die Lücke in der Markierung der Fahrbahngrenze erklären zu müssen oder einfach einen kleinen Schlenker zu machen. Der Fahrer hat sich für den Schlenker entschieden und damit gleichzeitig das Problem gelöst, eine Visualisierung für das Thema *ethischer Konflikt* zu finden.

2. Moralentwicklung



Diese Folie dürfte in der Regel keinen Einsatz im Unterricht finden, ist aber hilfreich bei der Erläuterung des Materials im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen.

Das Kernproblem beim Cybermobbing ist nicht technisch sondern ethisch, Menschen können sich beschimpfen und beleidigen, sie müssen es aber nicht und aus verschiedenen Gründen dürfen sie es auch nicht. Je nach Alter der Schüler empfiehlt sich eine unterschiedliche Schwerpunktsetzung bei der Begründung dieses Verbots. Denn die Entwicklungspsychologie zeigt, dass in verschiedenen Alterstufen verschiedene Formen ethischer Argumentationen angewandt und

verstanden werden (Oerter; Montada: Entwicklungspsychologie, S. 619-647). Dabei hat sich das Modell von Lawrence T. Kohlberg als einfach handhabbar und praktisch umsetzbar erwiesen, auch wenn es seit seiner Entstehung unter verschiedenen Aspekten diskutiert wurde (Kohlberg: Die Psychologie der Moralentwicklung). Für die Planung von Argumentationsstrategien gibt es aber wertvolle Hinweise.

Nach Kohlberg drückt sich das ethische Reflexionsniveau nicht in den konkreten Handlungsentscheidungen aus, sondern in der Art und Weise wie diese begründet werden. Hier unterscheidet er 6 Stufen ethischer Argumentation, die von einem Menschen im Laufe seiner Entwicklung erreicht werden können. Diese Stufen unterteilen sich in drei Ebenen, die präkonventionelle, die konventionelle und die postkonventionelle Ebene



Lawrence T. Kohlberg (1927-1987) war Psychologe und Erziehungswissenschaftler an der Harvard University. In Anschluss an Piaget entwickelt er die Stufentheorie der Moralentwicklung.

Präkonventionelle Ebene

1. Strafe und Gehorsam: Das Kind orientiert sich in seiner Verhaltensbegründung an drohenden Strafen oder lockenden Belohnungen. Gut ist, was belohnt wird, schlecht, was bestraft wird. Abstrakte Konventionen spielen keine Rolle, solange die Konsequenzen durch die Autoritäten deutlich angekündigt sind.
2. Aushandlung von Interessen: Moral wird auf dieser Stufe als Handelsgut interpretiert, ich verhalte mich so-und-so, wenn ich dafür dieses-oder-jenes bekomme. Auch hierbei sind Konventionen noch irrelevant, weil die Aushandlung situationsbezogen abläuft.

Konventionelle Ebene

3. Erwartungsorientiert: Das Kind möchte abstrakten Erwartungen genügen und ein guter Junge/ ein gutes Mädchen sein. Die Regeln gelten auch über die konkrete Situation hinaus, sind auf dieser Stufe aber noch an die konkrete Bezugsperson gebunden. Diese Stufe wird i.d.R. mit dem Verlassen der Grundschule erreicht.
4. Gesetz und Ordnung: Auf der vierten Stufe orientiert sich das Kind in der Argumentation bereits an gesellschaftlichen Regeln und Erwartungshandlungen, wobei es einsieht, dass sie auch dann gelten, wenn die primären Bezugspersonen sie nicht überprüfen.

Postkonventionelle Ebene

- 4 ½. Da Jugendliche in der Pubertät an den gesellschaftlichen Konventionen zu rütteln beginnen, fügte Kohlberg in sein Modell eine Zwischenstufe ein, bei der die konventionelle Ebene zwar verlassen, die postkonventionelle aber noch nicht vollständig erreicht ist. In den Begründungsstrategien der Jugendlichen wirkt sie wie ein Rückschritt, weil gesellschaftliche und überindividuelle Normen wieder in

Frage gestellt werden. Dies aber nicht wie auf Niveau 2 oder 3 aus einem grundsätzlichen Unverständnis heraus, sondern aus dem Versuch, eigene Verhaltensregeln zu finden und dabei alle anderen ebenfalls als relativ in Frage zu stellen. Als Ergebnis kann der Jugendliche auf die Ebene 4 zurück fallen, in der Zwischenstufe ein Rebell bleiben oder die Stufe 5 erreichen, was allerdings laut Kohlberg nicht allen Menschen gelingt.

5. Sozialvertrag: Hier wird anerkannt, dass gesellschaftliche Regeln auf einem übergeordnetem Interesse an Gemeinschaft basieren und für diesen höheren Zweck unter Umständen auch außer Kraft gesetzt werden dürfen.
6. Universelles ethisches Prinzip: Auf der letzten Stufe wird der Gesellschaftsvertrag durch allgemeine ethische Prinzipien abgelöst. Regeln können demnach rational aus verschiedenen, als für alle Menschen verbindlichen Prinzipien abgeleitet werden.

Für die Schule relevant sind vor allem die Stufen 3, 4 und 4 ½. Je nach Altersstufe und moralischer Reife der Zielgruppe sollte der Schwerpunkt mehr auf die Gebote und Verbote oder auf die Betonung der Persönlichkeitsrechte gelegt werden. Es geht um Überzeugung durch Angst vor dem Verlust des Attributs, ein braves Kind zu sein oder um Überzeugung durch Einsicht in die Aussagen der positiv formulierten Rechte. Diese werden im vorliegenden Material aus den im Grundgesetz formulierten Grundrechten abgeleitet, was einer Argumentation der Stufe 5 entspricht. Dies erfolgt insbesondere in Hinblick auf die Zwischenstufe 4 ½, auf der es wichtig ist, ein übergeordnetes Prinzip für die als relativ empfundenen Regeln der Stufe 4 kennen zu lernen, auch wenn es in die eigene Argumentation nicht eingebaut wird.



Bild: Das Foto zeigt die Burg Hohenzollern als Archetyp einer Burg mit hohen Mauern und spitzen Türmen. Sie ist entnommen der Website der Stadt Balingen: <http://www.balingen.de/tourist/burg04.jpg>

3. Schulfrieden

Ein zentraler Begriff des Materials ist *Schulfrieden*, der hier in Analogie zum mittelalterlichen *Burgfrieden* entwickelt wird. Burgfrieden bedeutet, dass innerhalb der Burgmauern verfeindete Parteien auf die gewaltsame Austragung von Konflikten zu verzichten hatten. Zwar waren Streit und Meinungsverschiedenheit nie zu vermeiden, sie mussten sich aber in bestimmten Grenzen bewegen. Ähnliches gilt für Konflikte innerhalb der Schulmauern. Frieden bedeutet ja nicht die Abwesenheit von Konflikten, sondern das Vertrauen darauf, dass sich diese Konflikte innerhalb bestimmter Grenzen bewegen, die von allen Beteiligten respektiert werden.

Mit dem Bau von Volksschulen im 19. Jahrhundert wurde ein Schutzraum geschaffen, der die Schüler ähnlich wie in einer Burg vor äußeren Einflüssen schützen soll. Dies waren zu dieser Zeit vor allem die eigenen Eltern, die ihre Kinder lieber als Erntehelfer auf dem

Feld oder später als Erwerbstätige in den Fabriken gesehen hätten als in der Schule. Dadurch, dass Kinder aus dem Lebensumfeld ihrer Familie heraus genommen wurden, sollte eine ungestörte Entwicklung gefördert werden. Der Preis für diesen Raum war, dass an ihm andere, eigene Regeln gelten mussten, um ihn auch nach innen zu stabilisieren. Diese Regeln werden formell in Gesetzen fest gehalten oder sie bilden sich informell im Sinne einer Organisationskultur als Art und Weise des Miteinanders heraus. Schulfrieden ist dieses Vertrauensverhältnis zwischen den Schul-Akteuren: Schüler, Lehrer, Eltern, Hausmeister, Verwaltung.

Die Metapher des *Burgfriedens* wurde gewählt, weil Schülern die Welt der Ritter und Burgfräuleins aus Märchen vertraut ist. Auch die Hogwarts-Schule für Hexerei und Zauberei der lebensweltlich gut verankerten Harry-Potter-Romane kann hier assoziiert werden. Ebenso könnte man auf die Streit- und Diskussionskultur in demokratischen Gesellschaften verweisen. Deren Grenzen werden zwar des Öfteren von den Beteiligten ausgetestet, etwa durch Vergleiche mit Personen und Ereignissen im Dritten Reich, dies führt aber vorhersehbar zu Empörungen und zieht öffentliche Entschuldigungen bis Rücktritte nach sich. Die Grundstimmung öffentlicher Auseinandersetzung aber wird weiterhin als sozialer Frieden wahr genommen.

4. Konflikte in der Schule

Wo Menschen zusammen leben und arbeiten, kommt es unweigerlich zu Interessenkonflikten. Der eine will etwas, das der andere nicht will. Das ist normal und gehört zum Alltag. In dieser Folie soll zusammen mit den Schülern aufgelistet werden, welche Konflikte ihnen bekannt sind. Warum streiten Menschen miteinander und wie wird dieser Streit ausgetragen?

Diese Folie dient auch als Eisbrecher. Die Schüler können ihre persönlichen Erlebnisse mit Mitschülern und mit Lehrern vortragen. Konfliktgründe, die in diesem Zusammenhang genannt wurden, sind z.B. Mangelnder Respekt voreinander, Mangelnde Ruhe im Unterricht, fehlende Sympathie, Provokation, mangelnde Selbstbeherrschung, falsche Anschuldigungen, Aufhetzen von Anderen, Unfreundlichkeit oder schlechtes Benehmen. Zu den typischen Austragungsformen gehören ignorieren, beleidigen, prügeln, Gerüchte verbreiten, lästern, provozieren, diskutieren, beschweren, beschmieren von Heften, Tischen und Klowänden oder nutzen von Diskussionsforen im Internet.

Die Folie ist nur interaktiv nutzbar. Der Präsentationsmodus wird verlassen und die Kommentare und Anmerkungen der Schüler wird kommentar- und vor allem kritiklos aufgenommen. Lediglich die

Formulierung wird mit den Schülern verhandelt. Das Ergebnis kann an die Metaplantchnik erinnern, allerdings ohne Zettel und Pinwand.

5. Grenzen des friedlichen Konflikts

Zur Schule gehören auch Konflikte Der scheinbare Widerspruch *friedlicher Konflikt* löst sich unter Verweis auf den Burgfrieden auf. Frieden bedeutet nicht die Abwesenheit von Konflikten, sondern dass die Konflikttteilnehmer darauf vertrauen können, dass der Streit innerhalb bestimmter Grenzen ausgetragen wird.

In dieser weiteren interaktiven Folie sollen die Schüler angeben, wo für sie die Grenze eines friedlichen Konflikts liegen. Wo hört der Spaß auf?

Mögliche Antworten sind hier:

- Ein Streit sollte sich auf die Betroffenen beschränken. Bei volljährigen Schülern sind insbesondere die Eltern nicht einzubeziehen.
- Körperliche Gewalt wird von vielen Schülern als Konfliktgrenze gesehen, ebenso wie die Androhung von Gewalt.
- Der Einsatz von Waffen.
- Das Privatleben sollte nicht angetastet werden.
- Erpressungen oder Bedrohungen.
- Schwere Beleidigungen des Konflikttteilnehmers oder seiner Verwandten.
- Wenn viele gegen einen vorgehen.
- Wenn der Konflikt nicht endet und immer wieder hochkocht.
- Machtmissbrauch, wenn z.B. Kritik am Lehrer sich in schlechten Noten wieder spiegelt. Diesbezüglich herrscht große Sorge unter den Schülern, wengleich Lehrer den Missbrauch ihres primären Herrschaftsmittels regelmäßig von sich weisen.



Bild: Konrad Adenauer unterzeichnet das Grundgesetz am 23. Mai 1949.

Teil II – Grundrechte

6. Grundrechte

Dass jeder Konflikt innerhalb von Grenzen statt finden soll, sieht auch der Staat und hat eine Anzahl von Grundrechten formuliert, die jedem Bürger zustehen. Die Folien 7-10 sind primär als Einstimmung gedacht, sie sollen die folgenden Ausführungen historisch höher aufhängen als die reine Erwähnung des Grundgesetzes, das für viele Schüler noch sehr abstrakt ist. Mit Bildern von Aufständen und Revolutionen können sie vermutlich mehr anfangen. Allzu viel historische Informationen müssen dazu nicht geliefert werden. Nur soviel:

Die Grund-, Persönlichkeits- und Menschenrechte wurden in der Menschheitsgeschichte teuer erkauf.



7. Französische Revolution 1789

Für die Menschenrechte sind die Franzosen 1789 auf die Straße gegangen.

Bild: Jean-Baptiste Lallemand: La prise de la Bastille, le 14 juillet 1789.

8. Zweite Französische Revolution 1830

Die Ziele der Französischen Revolution verkehrten sich in Ihr Gegenteil, spätestens nach Napoleon kehrte die Monarchie wieder. Die Menschen gingen 1830 erneut auf die Straße. Hier das berühmte Bild von Eugène Delacroix: Die Freiheit, die das Volk führt.



Bild: Eugène Delacroix: La Liberté guide le peuple, Révolution 1830.

9. Märzrevolution 1848

Inspiriert durch die Aufstände in Frankreich kämpften auch in Deutschland die Bürger um ihre Rechte.



Bild: Anonym: Barrikadenkämpfe in Berlin, 1848.

10. Wende 1989

Auch die Berliner Mauer fiel am 9. November 1989 nicht zuletzt wegen der Forderung nach Freiheit und Anerkennung von Grundrechten.



11. Grundrechte

Diese Folie gibt es in zwei Fassungen, je nach Alter der Schüler. Die erste ist eine didaktische Reduktion der zweiten.

12. Grundrechte

Nach Ende des 2. Weltkriegs trat mit Ablauf des 23. Mai 1949 das Grundgesetz in Kraft, in dem u.a. die grundlegenden Rechte der Bürger bis heute verbrieft sind. Welche Rechte sind das, wofür die Menschen über viele Jahrhunderte kämpften?

Aus den Grundrechten der Artikel 1-20 werden die drei für das Thema relevantesten in Auszügen vorgestellt.

Artikel 1: Menschenwürde; Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt

(1) Die **Würde** des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Die Würde des Menschen wird z.B. verletzt, wenn er als Mittel (und nicht als Zweck) behandelt oder zum Objekt degradiert wird, ganz gleich, ob dies mit Worten oder mit Bildern geschieht.

Eine interessante Beobachtung an diesem Artikel ist nicht nur, dass er an erster Stelle steht und damit praktisch das oberste Prinzip des deutschen

Grundgesetzes ist, sondern die Menschenwürde auch durch nichts eingeschränkt werden kann. Dies gilt für die anderen Grundrechte nicht:

Artikel 2: Allgemeine Handlungsfreiheit; Freiheit der Person

(1) Jeder hat das Recht auf die **freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die **Rechte anderer** verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Der etwas sperrige Ausdruck »freie Entfaltung der Persönlichkeit« bedeutet, dass jeder Mensch tun kann, was ihm beliebt, wovon er glaubt, es entspreche den Wünschen und Bedürfnissen seiner Persönlichkeit. Dies geht natürlich nur so lange wie er nicht die Rechte eines anderen verletzt. Im Gegensatz zum ersten Artikel wird hier also ein Grundrecht gewährt, gleichzeitig aber auch eingeschränkt. Diese Einschränkung ist keine Ausnahme, auch andere Grundrechte formulieren ihre Grenzen:

Artikel 5: Meinungs-, Informations-, Pressefreiheit

(1) Jeder hat das Recht, seine **Meinung** in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre **Schranken** in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Bis auf die Menschenwürde im ersten Artikel finden alle Grundrechte ihre Schranken in den Rechten anderer. Die Grenze meiner Freiheit ist die Freiheit der Anderen. Diese Grenzen werden in speziellen Gesetzen ausformuliert.

13. Persönlichkeitsrechte

Auch von dieser Folie gibt es zwei Fassungen, was vor allem dem komplizierten Ausdruck »Recht auf Selbstbestimmung der Offenbarung von persönlichen Lebenssachverhalten« geschuldet ist (s. u.). Aber auch auf die Begründung der Persönlichkeitsrechte aus den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes wurde in der vereinfachten Fassung verzichtet.

14. Persönlichkeitsrechte

Nach diesen Blitzlichtern aus der Geschichte der Persönlichkeitsrechte erfolgt die Anwendung auf das eigentlich Thema. Was bedeuten die Persönlichkeitsrechte für die einzelne Person? Die folgende Auflistung wurde inspiriert durch die *Hinweise zum Persönlichkeitsschutz von Lehrkräften im Internet*, herausgegeben vom Nordrheinwestfälischen Lehrerverband.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner Menschenwürde (Artikel 1) und auf Entfaltung seiner individuellen Persönlichkeit (Artikel 2).

Ausprägungen davon sind insbesondere

- die **persönliche Ehre**: das bedeutet, dass ich einen Menschen nicht in seinem persönlichen oder sozialen Wert herabsetzen darf. Darunter fallen Beleidigungen, üble Nachrede und Verleumdung, die in den §§ 185 ff. StGB behandelt werden. Darin geht es u.a. um Äußerungen, »welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist.« (§ 186 StGB).
- das **Recht auf Privatheit**: Das Recht auf Privatheit ist das Recht, in Ruhe gelassen zu werden, das Recht auf einen Rückzugsraum, in den niemand hinein darf, der nicht eingeladen ist. Dabei kann es sich um ein Grundstück, ein Haus oder ein Zimmer handeln, aber auch um einen ideellen Raum, der als *Kernbereich privater Lebensführung* höchstschützenswerten Schutz genießt. In den *Hinweise zum Persönlichkeitsschutz von Lehrkräften im Internet* wird das Recht auf Privatheit präziser als *Recht auf informationelle Selbstbestimmung* beschrieben, was auf das Bundesverfassungsurteil zur Volkszählung von 1983 verweist, in dem zum ersten Mal dieses Recht erwähnt wurde und das 1990 Grundlage für das Bundesdatenschutzgesetz wurde. Demnach hat jeder Mensch den Anspruch, über die ihn betreffenden Informationen zu verfügen, insbesondere ihre Verbreitung oder Veröffentlichung zu verbieten. Seit dem 27. Februar 2008 ist zu diesem Grundrecht noch die »Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme« hinzugetreten, wozu u.a. Bereiche von Festplatten auf Computern oder Mobiltelefonen gezählt werden (Bundesverfassungsgericht: 1 BvR 370/07 vom 27.2.2008).
- das **Recht am eigenen Namen**, : Dies bedeutet, dass jeder darüber bestimmen kann, was unter seinem Namen öffentlich zugänglich ist. Insbesondere hat niemand das Recht, sich als jemand anderes auszugeben und in dessen Namen ohne sein Einverständnis zu handeln oder Aussagen zu tätigen.
- das **Recht am eigenen Bild**: Das Recht am eigenen Bild ist im Gegensatz zu anderen Persönlichkeitsrechten im Kunsturheberrecht (KunstUrhG) sowie im § 201a StGB sehr kompakt formuliert (s. Anhang). Demnach dürfen Bilder oder Filme nur mit Einverständnis der Abgebildeten veröffentlicht werden, es sei denn, (a) sie sind nur Beiwerk zu einer Landschaftsaufnahme, (b) es handelt sich um eine größere Gruppe oder (c) sie sind berühmt.
Vor allem darf niemand Fotos oder Filme vom Unterricht, die

heimlich mit dem Handy aufgezeichnet wurden, auf Webseiten oder in Internetforen zum Download anbieten.

- das **Recht am gesprochenen Wort**: Das Recht am nichtöffentlich gesprochenen Wort wird in § 201 StGB geschützt (s. Anhang). Da Schulunterricht zwischen öffentlich und nichtöffentlicher Äußerung steht, wird Schutzanspruch vom Bundesgerichtshof zusätzlich aus Artikel 2 des Grundgesetzes abgeleitet: »Zu dem ... geschützten Recht am gesprochenen Wort gehört auch die Befugnis, selbst zu bestimmen, ob der Kommunikationsinhalt einzig dem Gesprächspartner, einem bestimmten Personenkreis oder der Öffentlichkeit zugänglich sein soll.« (BGH, Urteil vom 18. Februar 2003 - XI ZR 165/02). Ähnlich wie bei den Bildrechten ist ein typischer Anwendungsfall die Veröffentlichung von Audiomitschnitten, die im Unterricht angefertigt wurden. Auch das ist verboten.

Aus diesen Grundrechten lässt sich zusammenfassend ableiten:

- das Recht auf Selbstbestimmung der Offenbarung von **persönlichen Lebenssachverhalten**.

Diese Formulierung ist einem Urteil entnommen, das im Juli 2008 vom LG Köln zu spickmich.de gefällt wurde. Die Diskussion dieses Urteils erfolgt weiter unten. Im Zusammenhang mit Persönlichkeitsrechten bedeutet es, dass jeder darüber entscheiden kann, welche persönlichen Informationen er von sich in Wort, Ton und Bild von sich preisgeben will. Dies betrifft vor allem den Eindruck, das man in der Öffentlichkeit hinterlassen möchte. Wir werden sehen, dass dieses Recht durch Cyber-Mobbing massiv beeinträchtigt werden kann.

15. Schülerpflichten

Eine weitere Folie im Doppelpack, um die sperrigen juristischen Formulierungen auch jüngeren Schülern zu vermitteln. Die dabei auftretenden Verluste an Bedeutungsnuancen und Konnotationen müssen unter dem Aspekt einer didaktischen Reduktion akzeptiert werden. Im Folgenden soll aber der Originaltext diskutiert werden.

16. Schülerpflichten

Der Text auf der Folie ist ein Auszug aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichtes Hannover vom 07.06.2006, »Schulverweis wegen der Verletzung des Persönlichkeitsrechts einer Lehrkraft«, Az. 6 B 3325/06.

Der mit dem Urteil verbundene Fall wird auf Folie 23 vorgestellt. Die Urteilspassagen lassen sich aber auch auf andere Fälle verallgemeinern:

1. Es zählt auch zur Pflicht von Schülerinnen und Schülern, die **Persönlichkeitsrechte aller** im Schulalltag miteinander vereinten Menschen zu beachten.

Dies gilt natürlich allgemein für den Umgang von Menschen untereinander. Im Schulalltag gilt es auch für Lehrer, die die Persönlichkeitsrechte ihrer Schüler und Kollegen zu beachten haben.

2. Zu den Schulpflichten zählt auch die Beachtung der **Persönlichkeitsrechte der Lehrkräfte**.

Denn auch Lehrer gehören zu den Menschen des Schulalltags der Schüler. Diese beiden Absätze sind zwar selbstverständliche Ableitungen aus den Persönlichkeitsrechten, sie machen aber noch einmal deutlich, dass die Schule ein gemeinsamer Raum von Menschen ist, den es zu schützen gilt.

3. Die Geltung der Persönlichkeitsrechte der Lehrkräfte, insbesondere im **außerschulischen**, durch den Begriff der **Privatsphäre** gekennzeichneten persönlichen Bereich, stellt eine **Grenze** dar, die von Schülerinnen und Schülern **nicht überschritten** werden darf.

Der Raum der Schule ist nicht nur zu schützen, sondern er endet auch an der Schulgrenze. Nicht akzeptabel ist es, wenn Konflikte außerhalb der Schulmauern fort gesetzt werden. Aus diesem Grund ist es ein Unterschied, ob eine Beleidigung an eine Klowand geschrieben oder im Internet veröffentlicht wird. Zwar kann auch ein Klospruch den Tatbestand der Beleidigung erfüllen, er wird, da Beleidigung ein Delikt ist, das nur auf Antrag verfolgt wird, aber weitaus seltener verfolgt. Bleiben Konfliktaustragungsformen innerhalb der Schule, wird ihnen regelmäßig auch nur mit erzieherischen Maßnahmen begegnet, die innerhalb der Schule wirken.

4. Auch der Verstoß gegen andere als schulrechtliche Bestimmungen kann eine grobe Pflichtverletzung im Sinne des Schulrechts sein. Hierzu zählen nicht nur die Straftatbestände der **Beleidigung**, der **üblen Nachrede** und der **Verleumdung**, sondern auch **andere Verletzungen des Persönlichkeitsrechts**.

Auch wenn die Schule ein spezieller Raum mit speziellen (Schul-) Gesetzen und sicherlich mit eigenen sozialen Normen ist, so liegt er nicht außerhalb des übrigen Rechts. Die Persönlichkeitsrechte gelten auch innerhalb der Schule und müssen von allen Beteiligten respektiert werden.

17. Was ist verboten?

Eine weitere interaktive Folie, die mit den Schülern zusammen auszufüllen ist. Hierbei geht es vor allem um eine Sensibilisierung für Äußerungen und Handlungen, die außerhalb der bislang definierten Grenzen anzusiedeln sind. Viele Schüler haben bereits ein sehr gutes Gespür für die Legalität und Illegalität von Handlungen. Das zeigt auch, dass viele Gesetze dem normalen Rechtsempfinden entsprechen.

18. Strafbare Inhalte

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte gibt es eine Reihe von Gesetzen, in denen Tatbestände aufgeführt werden, die als Verletzung der Persönlichkeitsrechte angesehen werden. Die folgende Auflistung wurde inspiriert durch Lehrer-Online: *Illegale Inhalte*. 2002: <http://www.lehrer-online.de/illegale-inhalte.php>

Die Erläuterungen bei Lehrer-Online sind immer noch gültig, lediglich die Gesetzeslage hat sich durch verschiedene Reformen geändert.

Pornographische und sexuelle Inhalte Die entsprechenden Regelungen finden sich in § 184 StGB, §§ 1 ff. des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjSM) sowie § 8 Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV).

Das GjSM ist inzwischen Teil des JuSchG, zu dem auch der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) gehört. Der §8 MDStV ist im §9 TMG aufgegangen (s. Anhang).

Extremistische Inhalte Die entsprechenden Regelungen finden sich in den §§ 86, 86a, 130 StGB.

Gewaltdarstellungen Die entsprechenden Regelungen finden sich in § 131 StGB.

Aufforderung zu, Androhung und Anleitung von Straftaten sind lt. §§ 111, 126 und 130a StGB verboten.

Im StGB finden sich darüber hinaus eine Fülle weiterer Verbote.

Strafbare Urheberrechtsverletzungen Die entsprechenden Regelungen finden sich in den §§ 106 ff. Urhebergesetz.

Dieser Punkt *Urheberrechtsverletzung* steht zwar außerhalb des in diesem Text angesprochenen Themengebiets, ist aber ein ganz wesentlicher Bereich für zahlreiche Probleme im Zusammenhang mit Schülern und neuen Medien.

Strafbare Datenschutzverletzungen Die entsprechenden Regelungen finden sich in den §§ 43, 44 Bundesdatenschutzgesetz.

Beleidigungen und sonstige ehrverletzende Inhalte: Die entsprechenden Regelungen finden sich in den §§ 90 - 90b, 166, 185 ff. Strafgesetzbuch (StGB).

Insgesamt kann man fest stellen: Es war noch nie so einfach für Jugendliche straffällig zu werden wie mit neuen Medien. Für jede der hier angegebenen Grenzen lassen sich dutzende Beispiele finden, in denen sie von Schülern bewusst oder fahrlässig durchbrochen werden. Wie bereits erwähnt: So lange diese Übertretungen nur innerhalb der Schule statt finden, wird ihnen in der Regel nur mit Mitteln der Schule begegnet. Durch die Möglichkeiten, jede dieser Taten öffentlich im Internet auszutragen, haben diejenigen, deren Persönlichkeitsrechte verletzt wurden, kaum eine andere Möglichkeit der Verteidigung als ihrerseits an die Öffentlichkeit zu gehen, z.B. in Form einer Strafanzeige.

Ehe wir zur Darstellung dieser Übertretungen kommen, sei noch eine letzte Grenze erwähnt, die vom Gesetzgeber vorsorglich eingefügt wurde.

19. Beleidigung und das Gleichgewicht der Kräfte

s. Folie 20.

20. Beleidigung und das Gleichgewicht der Kräfte

Zunächst einmal ist natürlich auch die Beleidigung eine Grenzüberschreitung, durch welche die persönliche Ehre verletzt wird und die damit direkt gegen die Menschenwürde gerichtet ist. Eine **Beleidigung** zielt auf die Verletzung der Ehre, d.h. auf die Herabsetzung oder Nichtachtung des moralischen oder sozialen Werts einer Person. Diese Definition findet sich zwar nicht im Gesetzestext, wird aber in ähnlichem Wortlaut regelmäßig in Gerichtsurteilen zu Beleidigungsdelikten verwendet, z.B. vom Bundesverfassungsgericht in einem Urteil vom 4.3.2004, AZ 1 BvR 2098/01:

Mit der Menschenwürde als oberstem Wert des Grundgesetzes kommt dem Menschen ein sozialer Wert- und Achtungsanspruch zu. Jedem Menschen ist sie eigen, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seine Leistungen und seinen sozialen Status. Sie kann keinem Menschen genommen werden. Verletzbar ist aber der Achtungsanspruch, der sich aus ihr ergibt.

Interessant sind auch die letzten beiden Sätze: Nicht die Menschenwürde kann verletzt werden, sondern lediglich der Achtungsanspruch, der bereits im Grundgesetz verankert ist.

Auch wenn der Staat zum Schutz der allgemeinen Persönlichkeitsrechte verpflichtet ist, kann und will er nicht jede Beleidigung strafrechtlich verfolgen. Daher gibt es zwei Einschränkungen:

§ 194 StGB Strafantrag (1) Die Beleidigung wird nur auf Antrag verfolgt. [...]

Damit werden weitaus weniger Fälle vor Gericht verhandelt als auf der Straße. Ebenso müssen für eine Beleidigung immer der Wortlaut und die Begleitumstände berücksichtigt werden.

Ausdrücke, die in manchen Kreisen oder unter Freunden im Rahmen eines eher rauen Umgangstons gängig sind, können in anderem Zusammenhang intensiv verletzen. (BVerfG, ebd.)

Und es gilt ein Paragraph, den man als Gleichgewicht der Kräfte bezeichnen kann:

§ 199 StGB Wechselseitig begangene Beleidigungen Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären.

Auch ein Streit, bei dem die Beleidigungen nur so hin und herfliegen (»Arschloch!«; «Selber Arschloch!«) und schließlich vor Gericht landet ist nicht automatisch ein Grund zur Strafverfolgung. Herrscht ein Kräftegleichgewicht, dann können sich die Beleidigungen gegenseitig aufheben. Schwamm drüber.

21. Grenzen

Nach diesen Vorbereitungen kommen wir zum ersten Zwischenfazit. Ausgangspunkt war der Schulfrieden, in dem Konflikte zwar auftreten, ihre Aushandlung aber innerhalb bestimmter Grenzen statt finden. Die Schüler wurden dazu befragt, wo sie diese Grenzen ziehen würden. Im Anschluss wurden die Grenzen vorgestellt, die sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ergeben und die in verschiedenen Gesetzen und Urteilen formuliert wurden. Demnach hat ein friedlicher Streit vier Grenzen:

Raum: Ein Streit sollte auf die Klasse bzw. die Schule beschränkt bleiben.

Kein Schulkonflikt sollte die Schulgemeinschaft verlassen, wozu auch die Eltern gehören. Natürlich sollte auch nicht jeder Streit vor der Schulöffentlichkeit ausgetragen werden. Differenzen zwischen einem Schüler und einem Lehrer geht nur die beiden, Streitigkeiten mit der Klasse nur diese Schüler etwas an. Der Schutzraum Schule jedoch ist die letzte Grenze des Schulstreits. Insbesondere das Privatleben eines Beteiligten darf in einem solchen Streit nicht angetastet werden.

Zeit: Jeder Streit sollte irgendwann zu Ende sein.

Natürlich sollte jeder Konflikt so rasch wie möglich geklärt werden, aber spätestens mit dem Schulabgang müssen sich die Streitparteien aus dem Weg gehen können, ohne weiterhin an die Probleme erinnert zu werden.

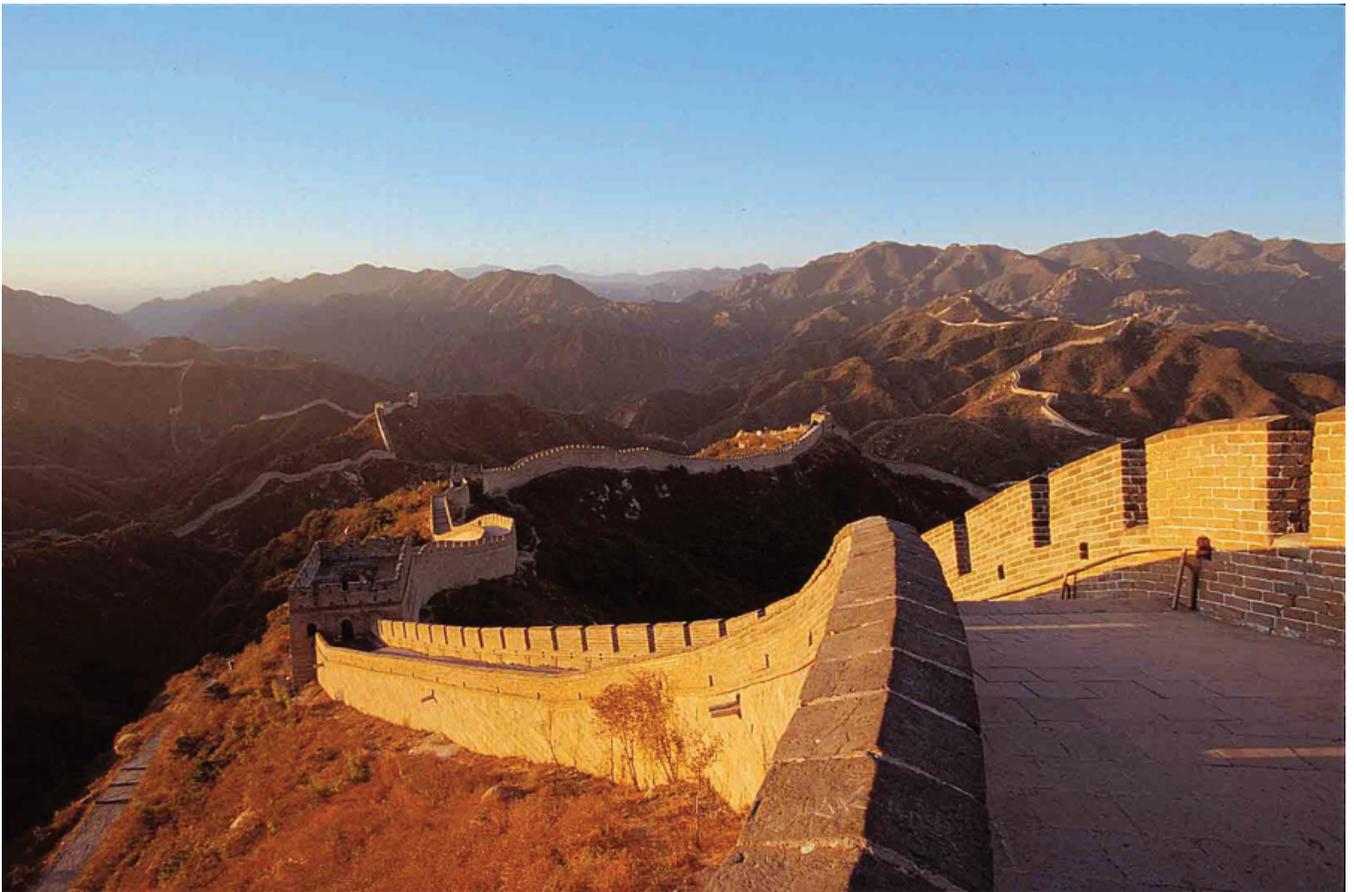


Bild: Als Hintergrundbild vermittelt das Bild »Chinamauer-1« der Site Berge-Reisen sowohl einen Eindruck von Weite und Freiheit als auch von Beschränkung und Grenze. Die chinesische Mauer wurde seit dem 5. Jh. V Chr. von chinesischen Kaisern errichtet und erweitert, um das chinesische Reich vor den einfallenden barbarischen Reiterhorden zu schützen. Damit ist es eine passende Überleitung zum nächsten Teil.

<http://www.berge-reisen.de/images/Mongolei/Chinamauer-1.jpg>

Inhalte: Was im Streit gesagt und getan wird, darf die Grenze zur Straftat nicht überschreiten.

Der Sonderraum der Schule befindet sich nicht außerhalb des geltenden Rechts. Das gilt nicht nur für Äußerungsdelikte sondern auch für alle anderen Handlungen.

Teilnehmer: In einem fairen Streit sind die Gegner gleich stark. Jeder Schüler weiß, dass Drei-gegen-Einen genauso unfair ist wie Auseinandersetzung mit Jüngeren.

Bei Bedarf können diese Grenzen mit den Schülermeldungen auf den Folien 4 und 5 verglichen werden. Sie eignen sich als Kategorienschema, um den Charakter von Schulkonflikten zu beurteilen und geeignete Maßnahmen auszuwählen (vgl. **Teil IV – Maßnahmen**).



Bild: Suchbegriff »Happy Slapping«. Ein unbeliebter oder wildfremder Mensch wird überfallen und verprügelt, während die Tat mit einer Handy-Kamera gefilmt wird. Neben den Verletzungen wird die Demütigung durch das Herumzeigen des Films noch gesteigert. Während es sich bei den Bildern in Suchmaschinen zum großen Teil um Pressematerial handelt, in dem eine Happy-Slapping-Szene nachgestellt wird, gibt es eine Menge echter Filme, die allerdings über das WWW nicht unmittelbar zugänglich sind. Bei der Abbildung handelt es sich um eine Polizeiaufnahme von einer Gang von 14-20-Jährigen, die einen Obdachlosen überfällt, nachdem sie vorher einen anderen Mann zu Tode geprügelt hat. Die 14-jährige Chelsea O'Mahoney, im Bildvordergrund, macht eine Aufnahme, mit der sie und die Gruppe später bei ihren Freunden angeben wird.

Teil III – Übertretungen

In diesem Teil geht es um Vorfälle, bei denen die im Teil II diskutierten Grenzen übertreten werden. Werden dabei wiederholt digitale Medien eingesetzt, spricht man von Cybermobbing. Obwohl Mobbing seit vielen Jahren als sozialpsychologisches Phänomen bekannt ist, hat die Diskussion um Cybermobbing erst 2007 so richtig begonnen. Das hängt damit zusammen, dass 2007 sowohl YouTube.de, schuelerVZ und spickmich.de online gingen und für Schüler und Jugendliche damit drei Plattformen zur Verfügung standen, um sich über ihre Lebenswelt auszutauschen. Dabei kommt es immer wieder zu grenzübertretenden Konfliktaustragungsformen. Das Phänomen Cybermobbing ist allerdings älter und wird in anderen Ländern bereits länger diskutiert.

22. Übertretungen

Bis hierhin wurden die Grenzen von Schulstreitigkeiten diskutiert. Das Dramatische an den neuen Konfliktformen ist, dass sie teilweise alle vier Grenzen auf einmal überschreiten:

Filme, Bilder und Texte im Internet verlassen den **Raum** der Schule, sie sind öffentlich. Je nach Plattform und Einstellung sind sie zumindest teilweise öffentlich. Aber auch ein Bild, das für die ganze Schule einsehbar ist, kann die Grenzen des Konflikts überschreiten, der häufig nur eine Klasse betrifft. Zusätzlich können digitale Medien sehr schnell die geschützte Umgebung eines Intranets verlassen. Und was die Netzöffentlichkeit einmal in den Blick bekommt, vergisst sie so schnell nicht wieder. Denn es sind gerade die effektivsten Aufnahmen, die ihren Weg ins Fernsehen, in die Presse oder in Blogs finden. International berühmt wurde der Fall von Ghyslain Raza, eines Jungen aus Kanada, der 2002 mit einem Golfballretter eine Szene aus dem Film *Star Wars* nachbildete und dabei gefilmt wurde. Seine Klassenkameraden stellten das Video in die Filesharing-Plattform Kazaa ein, wo es bis Ende 2006 weltweit bis zu 900 Mio. mal geladen wurde und Ghyslain als »Star Wars Kid« unerwünschten Ruhm brachte.

Sie sind **zeitlich** nicht begrenzt. Manche Dokumente werden die Opfer ein Leben lang verfolgen. Gerade Medien, die in öffentlich ausgetragenen Konflikten eingesetzt wurden, können gespeichert und verbreitet werden, selbst wenn der Grund des Streits schon lange vergessen wurde. Nacktbilder der Ex-Freundin oder verleumderische Gerüchte, verbreitet von enttäuschten Liebhabern, können auf fremden Festplatten noch Jahre für Unterhaltung sorgen. In einem Gerichtsverfahren gaben die Eltern des Star-Wars-Jungen an, »[he] had to endure, and still endures today, harassment and derision from his high-school mates and the public at large. and, he will be under psychiatric care for an indefinite amount of time.« (<http://www.msnbc.msn.com/id/20611439/>)

Die Dokumente **blamieren, beleidigen** und **bedrohen** die Opfer oder machen sie lächerlich. Im Streit fallen oft böse Worte und Gesten. Diese bleiben aber auf den kleinen Kreis der Zuschauer beschränkt. Werden sie öffentlich, dann haben sie eine ganz andere Durchschlagkraft und übertreten die Grenze zur Straftat. Dies ist vielen Menschen nicht bekannt, die sich daran gewöhnt haben, Internet-Foren als eine Form oraler Schriftlichkeit zu sehen, in der Dinge eher gesagt als geschrieben werden und wenn, dann vielleicht gar nicht dauerhaft so gemeint sind. Aber Festplatten sind geduldig und das veröffentlichte Wort und

Bild bleibt als zitierfähige Äußerung zurück, die damit schnell zum Äußerungsdelikt geraten kann.

Weil die Täter **unbekannt** sind, haben die Opfer kaum Möglichkeiten zur Verteidigung. Das Gleichgewicht der Kräfte, das im § 199 StGB angesprochen wird, kann mit digitalen Medien einfach ausgehebelt werden. Die Möglichkeiten, anonym SMS, Mails oder Videos zu verschicken geben den Opfern keine Möglichkeit, zu den Dokumenten Stellung zu nehmen oder sich gegen sie zu wehren. Zwar stellen viele Foren die Möglichkeit zur Verfügung, ehrverletzende Beiträge zur Löschung vorzuschlagen, aber der Schaden ist bereits passiert und kann lokal gespeichert und bei nächster Gelegenheit wieder ausgepackt werden. Der Star-Wars-Junge wird die Möglichkeit der Löschung nicht haben, ebenso wenig Happy-Slapping-Opfer, deren Demütigung von Schülerhandy zu Schülerhandy gereicht wird.

23. Angriffe gegen Lehrer



Mit dieser Folie ist ein ethisches Dilemma verbunden, in mehrfacher Hinsicht. Einerseits listet sie drei besonders schlimme Beispiele auf, in denen Lehrer von Schülern unter Missachtung aller Grenzen gemobbt wurden. Diese Beispiele sollen verdeutlichen, welche Ausmaße das Problem bereits angenommen hat und wie weit Schüler gehen. Das Problem mit diesen Beispielen ist, dass sie von vielen Tätern als Relativierung ihrer eigenen Taten interpretiert werden können. Denn die meisten Fälle in Schulen werden unterhalb derartiger Angriffe liegen. Und wenn so etwas passiert wie hier geschildert, erscheint die eigene SMS, Email oder Fotomontage in einem harmloseren Licht.



Auch besteht die Gefahr, dass potenzielle Täter sich durch derartige Fälle inspirieren lassen, weil sie es trotz der anzusprechenden Konsequenzen für Täter und Opfer irgendwie »cook« finden, derart respektlos mit Lehrern umzugehen.



Das andere Dilemma liegt im Bildbereich. Es zeigt einen schottischen Lehrer, dem ein Schüler vor laufender Handykamera die Hose runter zieht. Der Film wurde auf YouTube eingestellt und ging durch die Weltpresse als besonders dreister Fall von Lehrer-Mobbing. Spiegel-Online berichtet darüber unter der Überschrift »Von Schülern verhöhnt – und die ganze Welt sieht zu«, thematisiert dabei allerdings nicht, dass die ganze Welt nicht nur zusieht, weil der Film, neben Millionen anderen, auf YouTube steht, sondern auch, weil die Presse so ausführlich darüber berichtet. Spiegel-Online bietet noch eine Fotostrecke mit 7 Bilder aus dem Film an, die für die Folie genutzt wurden. Wie in vielen Tatdokumentationen stand die Autorin Barabara Hans auch dieses Mal vor der Frage, zwischen den Persönlichkeitsrechten des Opfers und dem

Informationswunsch der Öffentlichkeit abzuwägen. Und wie so oft in fällt die Wahl zu Gunsten der Öffentlichkeit aus.

Die Folie trifft die gleiche Wahl in der Hoffnung, den Zuhörern ein das-geht-wirklich-zu-weit-Gefühl zu vermitteln. Da weder Namen noch Gesichter erkennbar sind, dürfte die Abwägung zu rechtfertigen sein. Dennoch sollte gerade diese Folie mit der nötigen Sensibilität behandelt werden und nicht etwa für einen gruseligen Lacheffekt missbraucht werden.

Die drei geschilderten Fälle sind in der Presse zu Musterbeispielen für Lehrermobbing geworden. Der erste Fall führte zu dem Gerichtsurteil »Schulverweis wegen der Verletzung des Persönlichkeitsrechts einer Lehrkraft« des Verwaltungsgerichtes Hannover vom 07.06.2006, Az. 6 B 3325/06, aus dem bereits auf Folie 16 zitiert wurde. Von den beiden anderen Fällen ist mir kein Urteil bekannt. Zitiert wurden sie aus den *Handlungsempfehlungen* des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Thema *Mobbing von Lehrkräften im Internet*.

24. Was ist Mobbing?

Dies ist wieder eine Arbeitsfolie für Interaktivität.

25. Mobbing

Je nach Resonanz und Mitarbeit bei der vorangehenden Folie kann auf diese hier verzichtet werden, da ansonsten der Eindruck einer »richtigen« Lösung vermittelt wird, was die vorangehenden Bemühungen um Begriffsbildung hinfällig machen würde. Sie (und die folgenden im Anschluss an eine Arbeitsfolie) sei hier dennoch beschrieben, um einen Hinweis zu geben auf mögliche Diskussionsrichtungen.

Es gibt zahlreiche Mobbing-Definitionen. Die hier verwendetet stammt aus Hanewinkel, R.; Knaack, R.: *Mobbing: Gewaltprävention in Schulen in Schleswig-Holstein*. Kronshagen: Landesinstitut Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie in der Schule, 1997, S. 34. Sie passt sich gut in die erarbeiteten Grenzen friedlicher Konflikte ein:

»Ein Schüler/Lehrer oder eine Schülerin/Lehrerin ist Gewalt ausgesetzt oder wird gemobbt, wenn er / sie **wiederholt** und **über eine längere Zeit** den negativen Handlungen eines / einer oder mehrerer anderer Schüler/Lehrer oder Schülerinnen/Lehrerinnen ausgesetzt ist. Negative Handlungen können begangen werden mit Worten (Drohen, Spotten etc.) durch Körperkontakt (Schlagen, Stoßen etc.) bzw. ohne Worte oder Körperkontakt (Gesten, Ausschluss aus einer Gruppe etc.). Der Begriff des Mobbing wird hingegen nicht gebraucht, wenn zwei Schüler oder Schülerinnen, die körperlich bzw.

seelisch gleich stark sind, miteinander kämpfen oder streiten. Es muss also immer ein **Ungleichgewicht der Kräfte** vorliegen.« (Hervorhebungen von mir, JK)

Diese Definition ist unabhängig von der Wahl der Mittel, sie bezieht sich nicht nur auf Cybermobbing. Zwei Grenzen werden angesprochen, die Grenze der Dauer und die Grenze des Kräftegleichgewichts. Die räumliche und strafrechtliche Grenze gehören nicht dazu, weil Mobbing sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schule zum Problem wird, selbst wenn dabei keine strafrechtlich relevanten Äußerungsdelikte begangen werden. Die Grenzen des friedlichen Konflikts sind nicht als Und-sondern als Oder-Verknüpfung zu verstehen. Problematisch ist es bereits, wenn nur eine überschritten wird. Ist eine schwächere Person wiederholt Angriffen ausgesetzt, spricht man bereits von Mobbing. Ausgeschlossen wird damit die spontane und einmalige Aggression. Im Internet veröffentlichte Mobbing-Filme können zwar aus dem Affekt heraus als eine solche einmalige Aktion aufgefasst werden, da sie aber den Affekt überdauern und den Betroffenen zudem kaum eine Möglichkeit einräumen sich zu wehren, erfüllen sie den Tatbestand des Mobbing. Ein einzelnen Drohmail hingegen fällt noch nicht unter den Begriff, auch wenn es sich im alltäglichen Sprachgebrauch zunehmend so abzeichnet, jede aggressive Äußerung als »Mobbing« zu klassifizieren. Dieser Begriff aber sollte den schwereren Fällen vorbehalten bleiben.

26. Warum Mobbing?

Arbeitsblatt.

27. Motive

Zumindest die folgenden Motive können eine Rolle spielen: Machtgefühl, Spaß am Quälen, Langeweile, Ärger, Aggression, Rache, Neid, Fremdenfeindlichkeit, Gruppendruck, Geltungswunsch, Überheblichkeit. Im Grunde kann jeder aggressionsfördernde psychische Impuls eine Ursache für Mobbing sein. Diese Erkenntnis ist wichtig: Mobbing hat viele Ursachen und wird nicht nur von den richtig skrupellos Bösen gemacht, sondern kann sich auch einfach so ergeben und wird dann aus Gewöhnung fort geführt.

Bild: Als Abbildung wird im Hintergrund ein Beispiel für das in der Presse sehr beliebte »Happy Slapping« gewählt. Bildauflösung und Ausleuchtung und nicht zuletzt die Tatsache, dass dicht hinter dem filmenden Schüler ja noch eine weitere Kamera stehen muss, zeigt, dass es sich hierbei um eine gestellte Szene handelt. Das unterscheidet diese Aufnahme von dem Bild auf Folie 22, das von einer Überwachungskamera stammt. Tatsächlich sind die meisten Beispiele für Happy Slapping, die bei einer Bildsuche angezeigt werden, gestellte Pressebilder, mit denen ein Phänomen, dessen Verbreitung empirisch



kaum bekannt ist, zum Massenphänomen stilisiert und mit Archivbildern dokumentiert wird. Mobbing ist für Bildmedien ein schwieriges Thema, weil es ein Angriff auf die Psyche ist, der wenig dokumentierbare Spuren hinterlässt. Deshalb werden visualisierbare Fälle wie der Star-Wars-Junge oder der Lehrer in Unterhosen so schnell international bekannt, weil hier authentisches Material gezeigt werden kann, was in den namenlosen anderen Fällen nicht zur Verfügung steht.

28. Beteiligt am Mobbing?

Arbeitsblatt. Hier soll den Schülern klar werden, dass Mobbing keine Sache zwischen dem Täter und seinen Helfern und einem Opfer ist, sondern dass es nur durch die passive Beteiligung der gesamten Klasse ermöglicht wird. Auch wer wegschaut, sollte dies rechtfertigen müssen.

29. Beteiligt am Mobbing?

Eine wichtige Differenzierung beim Mobbing ist die der Akteure. Mobbing ist keine Einzeltat, sondern setzt immer eine schweigende Mehrheit voraus.

Die Begriffe sind übernommen von Tagblieber: *Anti-Mobbing-Fibel*, S. 9.

Der **Betreiber** genießt meistens hohes Ansehen in der Gruppe. Er setzt die Standards für das Mobbing und ist Vorbild.

Die **Helfer** ahmen das Verhalten des Betreibers nach und sonnen sich in seiner Ausstrahlung und seinem Einfluss. Je mehr Personen sich am Mobbing beteiligen, desto mehr reduziert sich das Schuldgefühl der Einzelnen.



Stanley Milgram (1933-1984) war amerikanischer Psychologe und Verhaltensforscher. 1962 führte er ein Experiment durch, in dem er die Bereitschaft zu Gehorsam testete. Die Versuchsperson musste als »Lehrer« auf Anweisung des Versuchsleiters einem »Schüler« immer stärkere Elektroschocks für falsche Antworten geben. Trotz Bedenken machten viele »Lehrer« weiter, obwohl sie die (gespielten) Schreie der »Schüler« hörten und selbst als sie davon ausgingen, dass sie nicht mehr lebten drückten einige noch auf den Knopf.

Die Sozialpsychologie seit Milgram hat gezeigt, dass auch erwachsene Menschen unter dem Einfluss von Autoritäten zu grenzenloser Gewalt fähig sind.

Die **Möglichmacher** beobachten das Treiben hilflos und manchmal mit Abscheu, oft aber mit Gleichgültigkeit und Genugtuung. Meistens sind sie einfach nur froh, nicht selbst Opfer zu sein.

Ein pädagogischer Ansatz richtet sich an die Möglichmacher. Denn nur die Wenigsten lassen sich zu aktiven Taten hinreißen. Da in der Regel aber die ganze Klasse Bescheid weiß, übernehmen sie alle einen Teil der Verantwortung. Getragen wird das Schweigen von einem stillschweigenden Klassenkodex, wonach Konflikte nur von Betroffenen auszutragen sind.

30. Das Opfer

Bezogen auf das Leiden des Opfers gibt es von Seiten der Akteure zwei Rationalisierungsstrategien:

1. «Das Opfer ist selber Schuld, uns blieb keine andere Wahl». Hier werden Täter zu Opfern und umgekehrt. Sicherlich haben viele Mobbingfälle einen Sachgrund als Auslöser, bisweilen ist das Opfer tatsächlich nicht einfach nur anders, sondern auffällig und schwierig für die Gruppe. Gerade beim Mobbing unbeliebter Lehrer empfinden die Täter aufgrund des Machtgefälles zwischen Lehrern und Schülern die Legitimation, sich auch mit unfairen Mitteln zu wehren. In Düsseldorf hat ein Schüler seine Lehrerin auf einer Internetseite beleidigt. Die Schule drohte dem Schüler mit Verweis, woraufhin die Eltern Klage beim Verwaltungsgericht einreichten. »Der Rechtsanwalt der Eltern erklärte das Verhalten des Jungen damit, dass die Lehrerin anscheinend Alkoholikerin sei. Die Homepage sei ein Ventil für die Schüler gewesen.« (Schulverweis für Lehrerbeleidigung. Spiegel Online, 27.02.2008). Die Eltern haben den Prozess verloren.
2. »Was hätten wir denn machen sollen?« wird dann gefragt, als seien Grenzübertretungen die einzige verbleibende Form der Auseinandersetzung. Die Gegenfrage hier muss lauten: »Was habt Ihr denn erreichen wollen?«. Da Mobbing niemals zu einer konstruktiven Konfliktlösung führt, spiegelt diese Frage die Täter auf sich selbst zurück.
3. Auch die Behauptung, das Opfer sei zumindest deswegen Schuld an seiner Lage, weil es sich ja hätte wehren können, übersieht den psychischen Druck, der auf den Betroffenen lastet. Gerade weil nur Schwächere als Opfer ausgesucht werden, können sie sich eben nicht wehren. Im Fall von Cybermobbing entfällt dieses

Argument, weil gegen anonyme Mitteilungen gerade kein Kraut gewachsen ist.

31. Cybermobbing

Arbeitsblatt.

32. Cybermobbing

Beim Cyber-Mobbing nutzen Schülerinnen und Schüler **Instant Messaging Systeme** (wie ICQ oder MSN) **E-Mails, Chats, Community-Portale** wie SchülerVZ, YouTube oder auch **Handys**, um andere zu bedrohen, beleidigen, Gerüchte über sie zu verbreiten oder ihnen Angst zu machen.

Cybermobbing ist keine neue Konfliktform, sondern zunächst einmal nur Mobbing mit neuen Medien. Darin steckt aber erheblicher Sprengstoff. Denn das Neue beim Internet ist der Umstand, dass jeder mit einfachen Mitteln die Öffentlichkeit erreichen kann. Dass der Unterschied zwischen privater Rede und öffentlicher Kundgebung auf Foren oder Portalen verschwindet.

Bild: Eine Bildmontage zu einer aggressiven SMS. Mobbing ist es erst, wenn derartige Nachrichten regelmäßig versendet werden.s



Fiktive aber typische Mobbing-SMS..

33. Umfrage

Die Aktion »Mobbing – Schluss damit« der Initiative seitenstark.de hat im Jahr 2007 eine Umfrage zum Thema Mobbing veröffentlicht. Die zugrunde liegenden Fragebögen wurden vom Zentrum für empirische pädagogische Forschung (zefp) der Universität Landau entwickelt und ausgewertet:

Mehr als **die Hälfte** aller Befragten - genau 54,3 Prozent - gaben an, innerhalb von zwei Monaten mindestens einmal von direktem **Mobbing** betroffen gewesen zu sein.

Ein Fünftel aller Befragten (genau: 19,9 Prozent) geben an, schon einmal Opfer von **Cyber-Mobbing** geworden zu sein.

Wenn man dies auf alle 12,3 Millionen Schüler in Deutschland umrechnet, ergibt sich, dass in einem Zeitraum von zwei Monaten 2,45 Millionen unter Cyber-Mobbing zu leiden haben, 282.692 Fälle wöchentlich.

http://mobbing.seitenstark.de/index_k.asp?ext2=umfrage

34. Lehrer und Schüler

Diese Zahlen zeigen, dass Mobbing durchaus kein bedauernswerter Einzelfall ist, auch wenn sie wenig über die zeitliche Entwicklung aussagen. Denn die zunehmende Sensibilisierung für das Thema sorgt auch dafür, dass Fälle heute überhaupt erst als ‚Mobbing‘ wahrgenommen oder gemeldet werden.

Alarmierend sind die Zahlen in Bezug auf Lehrer-Mobbing:

Cybermobbing findet sowohl gegen Lehrer als gegen Schüler statt. Ein Viertel der befragten Lehrer wird regelmäßig selbst gemobbt.

2007 ist das Thema in den Medien angekommen. Das liegt einerseits daran, dass Medien voneinander abschreiben, andererseits aber auch an den Möglichkeiten, die es erste seit diesem Jahr gibt. 2007 eröffneten schuelerVZ und YouTube.de, zwei Plattformen, die als zentrale Anlaufstellen für Cybermobbing gelten, darüber hinaus natürlich überwiegend zu konstruktiven Zwecken benutzt werden. Aber erst seit diesen Plattformen hat die Mehrheit der Schüler zum ersten Mal die Möglichkeit, eine Öffentlichkeit von Freunden und Mitschülern virtuell zu erreichen, was bislang nur in privaten Mails oder Instant Messaging Systemen möglich war.

Eine weitere Studie zum Thema Lehrer-Mobbing wird derzeit an der Universität Lübeck vorbereitet und soll noch im Frühjahr 2008 präsentiert werden.

Teil IV – Maßnahmen



Bild: Das Bild ist ein Stock-Art-Foto: zwei Hände, ein junge und eine alte, kurz vor dem Händedruck. Es soll den Weg zeigen, der angestrebt wird: Miteinander statt gegeneinander. Im Folgenden werden allerdings auch die Maßnahmen für gezieltes Gegeneinander angesprochen.

<http://www.fj-mathis.de/images/handschlag.jpg>

35. Maßnahmen

Im letzten Abschnitt geht es darum, was die Schulgemeinschaft unternehmen kann, um gemeinsam gegen Mobbing vorzugehen. Dabei sollte allerdings darauf hingewiesen werden, dass es keine einfache Lösung gibt, die auf den nächsten Folien aus dem Hut gezogen wird und Cybermobbing ein für alle mal aus der Schule verbannt. Viele Aktionen sind lediglich Makulatur, werden sie halbherzig durchgeführt und die Wurzel des Problems außer Acht gelassen. Die einzige dauerhafte Lösung besteht darin, Schulfrieden als Wert zu etablieren, in dem Grenzen überschreitende Konflikte von einer Mehrheit nicht geduldet werden. Auch wenn damit einzelne Übergriffe niemals auszuschließen sind, wird Mobbing nicht zur Normalität. Für die Schule bietet sich eine Mischung von zwei Strategien an: 1. Gemeinsamkeit schaffen durch Aufklärung oder 2. Herrschaft durch Angst. Lernpsychologisch ist dies die Wahl zwischen intrinsischer und extrinsischer Motivation. Die Einsicht in die

Vorzüge eines stabilen Schulfriedens sollte genug inneren Antrieb geben, an seiner Umsetzung mitzuwirken. Die Alternative ist es, die Angst vor Bestrafung zu erhöhen.

Auf den ersten Blick ist dies eine falsche Alternative, weil in einem rationalen Diskurs niemand die Einschüchterung dem Schulfrieden vorziehen dürfte. Dennoch wird nicht jeder Schüler und nicht jeder Lehrer ohne äußeren Anreiz sein Aggressionsventil einer abstrakten Idee opfern, sodass bei hartnäckigen Kandidaten die Androhung negativer Sanktionen stärker wirkt als die Aussicht auf kollektive Belohnung. Der Weg der Aufklärung sollte aber als der erstrebenswertere unter den beiden gelten. Die folgenden Folien behandeln den Übergang zwischen beiden Strategien.

36. Was können wir als Schule tun, bevor es passiert

Schulfrieden ist das Vertrauen darauf, dass Konflikte innerhalb bestimmter Grenzen ausgetragen werden. (s. Folie 3). Es werden also konstruktive Ideen gesucht, dieses Vertrauensverhältnis zu stärken. Je nach Qualität dieser Ideen kann auf die nachfolgende Folie verzichtet werden.

37. Prävention für die Schule

Information und Aufklärung für Schüler, Lehrer und Eltern

Der erste Schritt, gegen Mobbing vorzugehen, ist es zu akzeptieren, dass an der Schule gemobbt wird und welche Probleme das für die Betroffenen darstellt. Die Erfahrung zeigt, dass gerade jugendliche Täter sich des Unterschieds zwischen *privat*, *schulintern* und *öffentlich* nicht bewusst sind und nicht berücksichtigen, dass Cybermobbing diese Grenze massiv durchbricht. Für sie ist ein Internetforum eine Art virtuelle Klowand. Der Unterschied muss vermittelt werden.

Mediatoren, Konfliktlotsen, Vermittlungsausschuss

Ältere Schüler, die sich für den Schulfrieden verantwortlich fühlen, können als Mediatoren ausgebildet werden, damit sie Konflikte von innen heraus ansprechen. Dem Ressentiment vieler Schüler gegen die Einbeziehung der *Macht*, d.h. der Lehrer oder der Eltern, kann auf diese Weise sinnvoll begegnet werden. Zwei Probleme gilt es zu bedenken: 1. Schüler können wie Lehrer durch die Dynamik überfordert sein und müssen den Konflikt nach außen tragen. In diesem Fall können sie das Vertrauen der Mitschüler verlieren und als Schergen der *Macht* wahrgenommen werden. 2. Ältere Schüler verlassen in Kürze die Schule,

sodass regelmäßig Nachwuchs rekrutiert und geschult werden muss, damit die Initiative nicht wieder einschläft. Das Vertrauen der Schüler sollte daher weniger an den Personen als an der Institution *Mediatoren* hängen, was nur langfristig zu planen und nicht immer zu erreichen ist.

Kommunikationsevents

Damit die verschiedenen Interessengruppen miteinander ins Gespräch kommen, können Schulfeste, Informationsveranstaltungen für Eltern, Lehrer und Schüler, Podiumsdiskussionen etc. ausgerichtet werden. Bei diesen Events muss aber auch die Möglichkeit des Dialogs gegeben sein.

Umfrage: So sollte unsere Schule sein

Gerade Lehrer-Mobbing erfolgt häufig aus dem Gefühl der Hilflosigkeit der Schüler, gepaart mit den Möglichkeiten zur schnellen und anonymen Rache. Wird Schülern die Möglichkeit gegeben, ihre Meinung zu sagen *und* werden daraus sichtbare Konsequenzen gezogen, kann dem Argument »Was sollten wir denn sonst tun?« der Boden entzogen werden.

Schulinterne Lehrer-Beurteilung

Erfolge wie spickmich.de zeigen den Bedarf, das Machtinstrument *Benotung* auch in Schülerhand zu geben. Da diese Noten für Schulen und Verwaltung allerdings ohne Konsequenzen bleiben, ist es vor allem ein öffentliches Ventil für Frustrationen. Obwohl die rechtliche Lage dieser öffentlichen Benotung noch nicht geklärt ist, sollte eine Schule den hier ausgedrückten Bedarf aufgreifen und ein eigenes Bewertungsverfahren einrichten. Dieses muss anonymisiert sein, regelmäßig durchgeführt werden und im Fall besonders schlechter Bewertungen auch zu Konsequenzen führen und sei es nur ein regelmäßiges Gespräch auffälliger Kollegen mit dem Schulleiter. Schüler sind Profis, was Notengebung angeht, und die ersten Erfahrungen zeigen, dass sie bei der Benotung nicht ungerechter oder subjektiver vorgehen als Lehrer.

Regeln für den Umgang mit Internet und Handy aufstellen

Die ersten öffentlichen Reaktionen auf Mitschnitte von Lehrerhandlungen sind ein Verbot von Handys an Schulen. Ein solches Verbot verlagert das Problem natürlich nur von der Schule in die Kinderzimmer und Spielplätze.

Ethische Leitlinien zusammen mit Schülern entwickeln

Dieser Punkt zielt darauf, den Schülern das Gefühl zu geben, dass Schulregeln nicht von oben nach unten erlassen, sondern in einem kommunikativen Prozess ausgehandelt werden. Die Erstellung und Pflege dieser Leitlinien insbesondere bietet sich in Kombination mit dem Schulfach »Ethik« an.

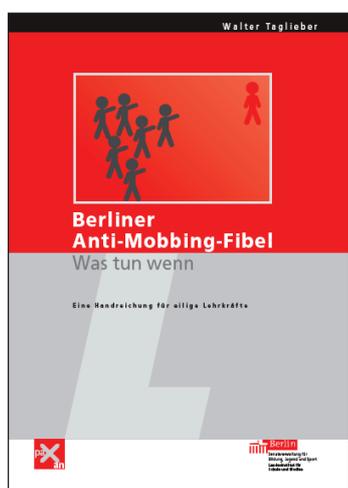
Schulverfassung

In einer Schulverfassung werden die grundlegenden Rechte aller Schulakteure fest gehalten. Wie ethische Leitlinien ist es zunächst einmal nur ein Stück Papier, das im täglichen Miteinander gelebt werden muss. Da eine solche Verfassung rechtlich nicht bindend ist, handelt es sich eher um ein Versprechen, das aber große gruppensdynamische Kraft entfalten kann, wenn es die Unterstützung aller Beteiligten genießt. Menschen brauchen Symbole.

38. Was können wir tun, wenn es passiert ist?

Arbeitsblatt: Wie soll mit Tätern, Opfern und Möglichmachern umgegangen werden?

39. Maßnahmen im Mobbingfall



Auch hier gibt es eine Fülle von Vorschlägen, die an dieser Stelle kurz zusammen gefasst werden sollen. Details und weitere Quellen finden sich bei Taglieber: Berliner Anit-Mobbing-Fibel.

Standpunkt beziehen

Die Schule muss sich deutlich gegen Mobbing positionieren und die Position öffentlich kommunizieren. Auch die Lehrer in einer Klasse müssen die Opfer unterstützen.

Klassenregeln aufstellen

Solche Regeln können auch präventiv gegen Mobbing vereinbart werden.

Klassenrat tagen lassen

In einem ritualisierten Klassengespräch können Mobbingfälle schon früh angesprochen werden.

Schulpsychologen hinzuziehen

In besonders schweren Fällen kann professionelle Hilfe nötig sein.

Klassenmediation

Hier regeln die Schüler den Konflikt unter sich, wobei sie von Schülermediatoren unterstützt werden.

Farsta-Methode

Bei dieser Methode werden nach gründlicher Vorbereitung die Täter einzeln aus dem Unterricht geholt und mit ihrer Tat konfrontiert.

Staffelrad

Ähnlich wie bei der Farsta-Methode wird mit den Täter einzeln gesprochen. Anschließend wird ein sichtbares Zeichen für Verhaltensänderung gefordert, am Besten unter Anwesenheit des Opfers.

No Blame Approach

Ohne den oder die Täter zu benennen wird das Gespräch mit der Klasse gesucht, der die Verantwortung für die Lösung des Problems übertragen wird.

40. Erziehungsmaßnahmen

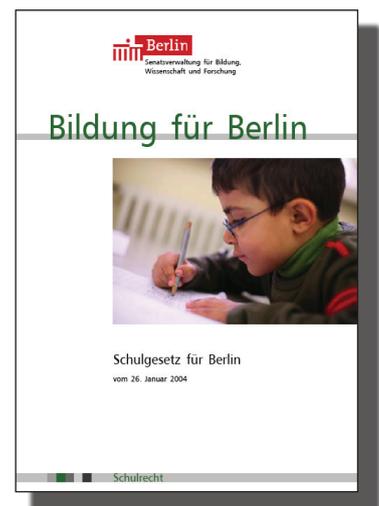
Nach den Maßnahmen zur Vorbeuge und der Behandlung akuter Fälle stehen einer Schule noch weitere Wege offen, die in den Schulgesetzen formuliert sind. Zwar hat jedes Bundesland seine eigene Formulierung, der Katalog liest sich aber immer ähnlich und lässt sich in die beiden Kategorien Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen einpassen. Im Land Berlin werden die Erziehungsmaßnahmen im § 62 Berliner Schulgesetz geregelt:

- (1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.
- (2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere
 1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
 2. gemeinsame Absprachen,
 3. der mündliche Tadel,
 4. die Eintragung in das Klassenbuch,
 5. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
 6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

Hierunter fallen insbesondere die Einziehung von Mobilfunkgeräten und anderen digitalen Medien zur Bild- und Tonaufzeichnung.

- (3) Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

Nicht jeder Mobbingfall muss eskalieren und bis zum Schulleiter oder zur Schulkonferenz vordringen. Als Faustregel galt bislang, dass all die Personen hinzugezogen wurden, die von dem Vorfall direkt oder indirekt betroffen sind. Da beim Cybermobbing aber die Klassengrenze, häufig



sogar die Schulgrenze überschritten wird, stellt sich die Frage nach angemessener Reaktion. Häufig reichen Erziehungsmaßnahmen nicht aus und es muss zu Ordnungsmaßnahmen gegriffen werden.

41. Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen stellen ein erhebliches Machtpotenzial auf Seiten der Schulleitung auf. Sie dürfen daher nur eingesetzt werden, wenn Erziehungsmaßnahmen erschöpft sind und sie durch Gremien abgesichert werden.

Das Berliner Schulgesetz gestattet folgende Maßnahmen zur Bewältigung von Schulkonflikten:

§ 63 Ordnungsmaßnahmen

(1) Soweit Erziehungsmaßnahmen nach § 62 nicht zu einer Konfliktlösung geführt

haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu
- zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und
5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

(4) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.

(5) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die

Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 die Gesamtkonferenz oder bei Oberstufenzentren die Abteilungskonferenz der Lehrkräfte.

Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören.

(6) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter vorläufig bis zu

einer Entscheidung nach Absatz 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender Abschlüsse und für Studierende der Fachschulen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 entfällt und an die Stelle der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 der Ausschluss von der besuchten Einrichtung tritt. Über die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, über den Ausschluss von der besuchten Einrichtung die Schulaufsichtsbehörde.

Wie bei den Erziehungsmaßnahmen ist auch hier das Problem die pädagogische Urteilskraft: Wie ist die Schwere eines Cybermobbingfalls zu bewerten? Wie weiter oben bereits ausgeführt, sind sie natürlich nicht alle gleich zu bewerten, da sie aber gerade im Zusammenhang mit Lehrermobbing im Internet regelmäßig alle Grenzen friedlicher Schulkonflikte überschreiten (vgl. Folie 21 ff.), dürfte genauso regelmäßig der Absatz (1) erfüllt sein und eine nachhaltige Beeinträchtigung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit vorliegen. Inzwischen häufen sich die Anzeichen dafür, dass Schulen ihre Interessen zunehmend mit Hilfe von Ordnungsmaßnahmen durchsetzen und den Schulverweis zumindest androhen. (*Schulverweis für Lehrerbeleidigung*, Spiegel-Online vom 27.02.2008; *Lehrer in schülerVZ beleidigt: 14-Jährige flog von der Schule*, Mainpost vom 28.02.2008).

Hier hat sich noch keine goldene Mitte heraus kristallisiert, die Schulen müssen erst noch lernen, eine Verhältnismäßigkeit der Mittel zu finden, zumal im Fall öffentlichen Mobbings nach den Mitteln des Schulgesetzes ja noch ein weiterer Weg offen steht, der bislang aber nur in Ausnahmefällen betreten wird.

42. Strafanzeige

Das Landeskriminalamt von Nordrheinwestfalen empfiehlt zum Umgang mit Handyfilmen:

Das Versenden von **Gewalt- und Pornobildern** kann schnell im strafbaren Bereich liegen, es handelt sich also nicht lediglich um eine pubertäre Prahlerei. Die Schule sollte dann von den ihr zur Verfügung stehenden disziplinarischen Maßnahmen Gebrauch machen und bei Bedarf die Polizei verständigen. Landeskriminalamt NRW: Neue Phänomene bei der Handynutzung durch Kinder und Jugendliche, S. 9.

Zwar bleibt fraglich, ob dies der pädagogisch sinnvollste Weg ist, er hilft aber, eine überzeugende Drohkulisse aufzubauen. Zwei Lehrer aus

Bad Kissingen haben gegen zwei Schülerinnen wegen Beleidigung in SchülerVZ Anzeige erstattet, die sie nach einer Entschuldigung wieder zurück zogen.

In der überwiegenden Anzahl der Fälle ist die Strategie bislang, die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen auszuschöpfen, die den Schulen zur Verfügung stehen, ehe zur Strafanzeige gegriffen wird.

Rechtsnormen, die durch Mobbing in strafrechtlich relevanter Weise übertreten werden, sind in den Anmerkungen zu Folie 18 zusammen gefasst.

43. Was kann ich als Opfer tun?

Arbeitsfolie.

44. Maßnahmen für Opfer und Möglichmacher

Die kanadische Website cyberbullying.org empfiehlt 5 Maßnahmen:

Niemals antworten

Mobbing lebt von der Reaktion der Opfer. Auch wer eine auf den ersten Blick schlagfertige Replik hat, sollte sie für sich behalten und nicht in den Kräfte zehrenden Kampf um die letzte Email einsteigen. Mobbing bedeutet Ungleichgewicht der Kräfte. Ein solcher Kampf ist innerhalb der üblichen Konfliktregel »Jeder kämpft für sich allein« nicht zu bestehen.

Beweismaterial sichern

Bevor andere hinzu gezogen werden ist es notwendig, Beweise in Form von Kopien und Ausdrucken zu sichern. Da Mobbing ein unfairer Konflikt über einen längeren Zeitraum ist, sollte er möglichst früh und möglichst detailliert dokumentiert werden.

Hilfe suchen (Mitschüler, Vertrauenslehrer, Eltern)

Mit diesen Beweisen können andere davon überzeugt werden, sich in den Konflikt einzuschalten. Die Interpretation einer Situation ist ein sozialer Prozess, eine gemeinsame Bewertung des Konflikts kann bereits viel Stress vom Opfer nehmen: das Gefühl, allein zu sein. Das Einschalten Dritter ist beim Mobbing der wichtigste Schritt. Weitere Maßnahmen wurden auf Folie 39 diskutiert.

Gegebenenfalls Polizei einschalten

In besonders schlimmen Fällen (s. Folie 42) kann die Polizei eingeschaltet werden, um auf diesem Weg gegen die Täter vorzugehen.

Gegebenenfalls Entfernung der Inhalte verlangen

Website-Betreiber sind verpflichtet, ehrverletzende Inhalte zu entfernen, spätestens sobald sie davon Kenntnis haben. Eine Benachrichtigung sollte so früh wie möglich erfolgen, ehe die Seite gespiegelt oder von Suchmaschinen indiziert wird.

45. Hilfe holen

Mobbing ist seinem Wesen nach ein unfairer Konflikt, der die Regeln der friedlichen Auseinandersetzung nicht beachtet. Daher ist das Opfer ebenfalls nicht an diese Regeln gebunden und sollte den Konflikt so früh wie möglich eskalieren lassen.

Mobbing ist kein Schülerstreich, weil es die Grundlagen des Schulfriedens verletzt. Eine solche Tat zu melden ist nicht Petzen, sondern Verteidigen von Persönlichkeitsrechten.

46. Was kann ich tun, um nicht Täter zu werden?

Arbeitsfolie.

47. Maßnahmen für Betreiber und Helfer

Mobbing ist nur selten ein kalt geplanter Akt der bewussten Missachtung von Persönlichkeitsrechten. Die Täter rechtfertigen sich damit, dass das Opfer selber Schuld sei, weil es sich so oder so verhalten habe und sie, die Täter, praktisch keine andere Wahl hatten.

Die im Internet aufgehobene Trennung von privatem und öffentlichem Raum verstehen die meisten Jugendlichen nicht. Sie haben gelernt, andere zu ignorieren und erwarten das Selbe von ihnen. Wenn sie eine Information für Freunde ins Netz stellen, hat niemand Anderes sich dafür zu interessieren und wenn sie verbreitet wird, ist dieser Andere Schuld, weil sie ja ursprünglich nicht für ihn bestimmt war. Indem Digitales behandelt wird wie Analoges, können Äußerungen, die nur als kleiner Witz gemeint waren, unvorhergesehene Folgen haben. Aus den vielen möglichen Hinweisen seien zwei ausgewählt, die alle anderen in sich enthalten:

1. Erst denken, dann handeln.

Dies ist die Grundregel der Netiquette: *Think before you type.*

2. Vergiss nie die goldene Regel: Was Du nicht willst, das man Dir tu‘, das füg‘ auch keinem Anderen zu.



48. Medienkompetenz

Medienkompetenz bedeutet nicht nur zu wissen, **was** gemacht wird...
 ...sondern auch zu wissen, was besser **nicht** gemacht wird.
 Digitalen Medien geben große **Macht** über die Achtung der
 Persönlichkeitsrechte anderer Menschen.
 Aber ...

49. Aus großer Macht ...

Diese und die folgende Folie ist eines der bekanntesten Zitate aus der
 Comicgeschichte: »With great power comes great responsibility«, ein
 wahrhaft unsterblicher Satz, der auch außerhalb seines Kontextes im
 Spiderman-Comic gültig ist.
 Die Bilder der Folie sind eine Collage aus zwei Comics. Beide Bilder
 finden sich bei Googles Bildsuche mit der Eingabe »with great power
 comes great responsibility«.

Das rechte Panel mit dem Zitat stammt aus dem Comic Amazing
 Fantasy Vol. 1 #15 (1962), in dem Marvel zum ersten Mal die Figur des
 Spiderman vorstellt.

http://goodcomics.comicbookresources.com/wp-content/uploads/2006/12/Amazing%20Fantasy%200015-11_edited.jpg

Da der Kontext des linken Panels nicht optimal zu dem Vortragsthema passt («And now –Uncle Ben– is dead»), habe ich eine alternative Version gewählt, erschienen in der Reihe »What If ?« #19 von Peter B. Gillis and Pat Broderick«.

http://bp0.blogger.com/_8ie37mgxIXA/RqEyVEt56PI/AAAAAAAAABWE/IXw-rFRuka4/s1600/19B.jpg

50. ... folgt große Verantwortung

Beide Folien ergeben einen Unschärfe-Übergang, bei dem das Originalzitat hervor gehoben wird. Nach vielen ernsten Tönen soll der Kontrast zwischen dem Appell an den Respekt der Persönlichkeitsrechte und dem überraschenden popkulturellen Zitat den Übergang in die Diskussion erleichtern, bei dem die Schüler merken, dass jemand zu ihnen spricht, der auch ihre Welt versteht.

Es ist ein guter Effekt, der aber nur eingesetzt werden sollte, wenn der Sprecher glaubwürdige Kenntnisse zu Comics hat, sonst kann es leicht als Anbiederung verstanden werden. In diesem Fall sollte auf die Bilder verzichtet werden.

Anhang: Rechtsnormen, die im Zusammenhang mit Cybermobbing relevant sind.

Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)

Das Kunsturheberrecht regelt das Recht am eigenen Bild

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

StGB – Strafgesetzbuch

Im Strafgesetzbuch werden u.a. Äußerungsdelikte geregelt.

§ 11 Personen- und Sachbegriffe

(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.

§ 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder

4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen, im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder

2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 126 Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. einen der in § 125a Satz 2 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Fälle des Landfriedensbruchs,

2. einen Mord (§ 211), Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder ein Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches),

3. eine schwere Körperverletzung (§ 226),

4. eine Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs.

5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,

5. einen Raub oder eine räuberische Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255),

6. ein gemeingefährliches Verbrechen in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 3, des § 309 Abs. 1 bis 4, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3, des § 316a Abs. 1 oder 3, des § 316c Abs. 1 oder 3 oder des § 318 Abs. 3 oder 4 oder

7. ein gemeingefährliches Vergehen in den Fällen des § 309 Abs. 6, des § 311 Abs. 1, des § 316b Abs. 1, des § 317 Abs. 1 oder des § 318 Abs. 1

androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wider besseres Wissen vortäuscht, die Verwirklichung einer der in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Taten stehe bevor.

§ 130 Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

a) verbreitet,

b) öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder

d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

(5) Absatz 2 gilt auch für Schriften (§ 11 Abs. 3) des in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalts.

(6) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, und in den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.

§ 130a Anleitung zu Straftaten

(1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und nach ihrem Inhalt bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder

2. öffentlich oder in einer Versammlung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat eine Anleitung gibt,

um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.

(3) § 86 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 131 Gewaltdarstellung

(1) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

1. verbreitet,

2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder
4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

(4) Absatz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

§ 166 Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
 2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,
 - 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,
 4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
 5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
 6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
 7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
 8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
 9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

§ 185 Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 186 Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 187 Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
 2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

- (1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

JuSchG – Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz schränkt das Recht auf freie Meinungsäußerung ein, um Kinder und Jugendliche zu schützen.

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

(1) Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

(2) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die

1. einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a oder § 184b des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,
2. den Krieg verherrlichen,
3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

(3) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(4) Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zweck der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden.

(5) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

(6) Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

§ 18 Liste jugendgefährdender Medien

(1) Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.

§ 27 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Trägermedium anbietet, überlässt, zugänglich macht, ausstellt, anschlägt, vorführt, einführt, ankündigt oder anpreist,
2. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 7, auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Trägermedium herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einführt,
3. entgegen § 15 Abs. 4 die Liste der jugendgefährdenden Medien abdruckt oder veröffentlicht,
4. entgegen § 15 Abs. 5 bei geschäftlicher Werbung einen dort genannten Hinweis gibt oder
5. einer vollziehbaren Entscheidung nach § 21 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender

1. eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung aus Gewinnsucht begeht oder beharrlich wiederholt.

JMDStV – Jugendmediendienste-Staatsvertrag

Während sich das JuSchG mit Inhalten auf Trägermedien beschäftigt, regelt der JMDStV den Umgang mit Rundfunk und Telemedien.

§ 4 Unzulässige Angebote

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten

ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,

6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

(3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

BDSG – Bundesdatenschutzgesetz

Das Bundesdatenschutzgesetz setzt das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung um.

§ 43 Bußgeldvorschriften

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,

4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder
6. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2 die in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen § 40 Abs. 2 Satz 3 die in § 40 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.

TMG – Telemediengesetz

Im Telemediengesetz wird die elektronische Bereitstellung von Informations- und Kommunikationsdiensten reguliert.

§ 8 Durchleitung von Informationen

(1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.ttt

§ 9 Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen

Diensteanbieter sind für eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die allein dem Zweck dient, die Übermittlung fremder Informationen an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Informationen nicht verändern,
2. die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen beachten,
3. die Regeln für die Aktualisierung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, beachten,
4. die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, nicht beeinträchtigen und
5. unverzüglich handeln, um im Sinne dieser Vorschrift gespeicherte Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald sie Kenntnis davon erhalten haben, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Mobbing 2.0 – Internetquellen

Da URLs kompliziert zu tippen und kurz in der Lebensdauer sind, wird in diesem Quellenverzeichnis darauf verzichtet. Alle Dokumente können durch Suche nach den unterstrichenen Titeln bei Google bequem und einfach gefunden werden.

Material

Nordrheinwestfälischen Lehrerverband: [Hinweise zum Persönlichkeitsschutz von Lehrkräften im Internet.](#)
Sehr knappe Zusammenfassung der wichtigsten Rechtsnormen.

Tagblieber, Walter: [Berliner Anti-Mobbing-Fibel. Was tun wenn.](#)
Ohne expliziten Bezug zum Cybermobbing aber sehr kompakt und informativ.

Bundeszentrale für politische Bildung (2002): [Themenblätter im Unterricht – Mobbing.](#)
Allgemeen gefasstes Material, um Mobbing im Unterricht zu thematisieren.

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (09/2007): [Mobbing von Lehrkräften im Internet](#)
Fallorientierte Diskussion aktueller Probleme unter Angabe der Rechtslage.

Landeskriminalamt NRW: [Neue Phänomene bei der Handynutzung durch Kinder und Jugendliche.](#)
Merkblatt zum Thema Happy Slapping und Snuff Videos.

Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein: [Happy Slapping und mehr...](#)
Brutale, menschenverachtende oder beleidigende Bilder auf Handys.

LKA Niedersachsen: [Gewalt- und Pornovideos im Internet und auf Handy](#)
Eine kommentierte Linkliste zur Prävention.

Demmer, Mariann (GEW, Juli 2007): [Wenn Lehrer und Lehrerinnen selbst betroffen sind.](#)
Tipps zum Umgang mit Internet-Mobbing (Cyberbullying).

Websites und Initiativen

Seitenstark: [Mobbing – Schluss damit.](#)
Eine Initiative mit Informationen für Kinder, Lehrer und Eltern. Die Ergebnisse einer Online-Befragung von 2007 stehen zum Download bereit.

[Cyberbullying.org](#)
Eine kanadische Site mit interessanten Hinweisen zum Umgang mit Cybermobbing.

[Lehrer-Online.de/Recht](#)
Trotz der seit Ende 2007 ungeklärten Zukunft noch immer die erste Anlaufstelle für Rechtsfragen an Schulen. Zum Beispiel [Fall des Monats 06-07, Videostar wider Willen.](#)

Spiegel-Online

Bei Spiegel-Online gibt es regelmäßig Beiträge zum Thema Cybermobbing:

Spiegel-Online 1(6.03.2006)

Verweis wegen Pornovideos

Hans, Barbara (10.04.2007): Von Schülern verhöhnt – und die ganze Welt sieht zu

Spiegel-Online (31.05.2007)

Sechsklässler pöbelte im Flirt-Chat als Lehrerin

Spiegel-Online (12.06.2007)

Cyber-Mobbing gegen Lehrer: Pornomontagen und Hinrichtungsvideos

Spiegel-Online (27.02.2008)

13-Jähriger meckert online: Schulverweis für Lehrerbeleidigung

Spiegel-Online (29.02.2008)

Lehrerbeleidigung im SchülerVZ: 14-Jährige fliegt von der Schule

Urteile

Urteile kann man leicht über Angabe des Aktenzeichens finden

VG Hannover, Beschluss vom 07.06.2006, Az. 6 B 3325/06

Überweisung eines Schülers an eine andere Schule

(Missbrauch der Namen von Lehrkräften im Internet)

Cybermobbing gegen Lehrer ist ein Grund für Schulverweis

Bundesverfassungsgericht: BVerfG, 1 BvR 370/07 vom 27.2.2008.

Historisches Urteil gegen den Landestrojaner NRW, in dem das Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme verkündet wurde.

Bundesverfassungsgericht: BVerfGE 65, 1 vom 15.12.1983

Historisches Volkszählungsurteil, in dem das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung formuliert wurde.

LG Köln Urteil vom 11.07.2007, Az. 28 O 263/07

Zur Zulässigkeit der Bewertung von Lehrern in einem Internetportal

Das erste Urteil zu spickmich.de, das im Kern bis Anfang 2008 weiterhin Bestand hat.